

Gemeinde Lehre



Satzung

über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen und Kindertagesstätten der Gemeinde Lehre

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|---|
| § 1 | Tageseinrichtungen..... | 3 |
| § 2 | Aufnahmebedingungen | 3 |
| § 3 | Anmeldung | 4 |
| § 4 | Abmeldung, Ummeldung..... | 4 |
| § 5 | Pflichten der Erziehungsberechtigten | 5 |
| § 6 | Aufsicht, Unfallversicherung..... | 5 |
| § 7 | Erkrankungen und andere Abwesenheiten | 5 |
| § 8 | Ausschluss von Kindern | 6 |
| § 9 | Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen | 6 |
| § 10 | Benutzungsgebühren | 8 |
| § 11 | Inkrafttreten | 8 |
| Anlage 1 | | 8 |
| Anlage 2 | | 9 |

§ 1 Tageseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Lehre unterhält aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Lehre und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

(2) Die Gemeinde Lehre hat folgende Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet:

- a) Krippen, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen.
- b) Kinderspielkreise, die der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. bzw. 3. Lebensjahres dienen.
- c) Kindergärten zur Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. Lebensjahres in altersübergreifenden Gruppen. Vor der Aufnahme der Kinder hat in jedem Fall ein Elterngespräch zu erfolgen. Das Elterngespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes. Im Einzelfall entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
- d) Kindergärten zur Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

§ 2 Aufnahmebedingungen

Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Gemeinde liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 12 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Lehre liegt, haben Vorrang vor Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Gemeinde Lehre liegt. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Anlagen 1 und 2).

(2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde liegt, können nur aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus noch Plätze frei sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten ist. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus), Mumps und Röteln geimpft sein. Gemäß § 20 Absätze 9-14 des Bundesinfektionsschutzgesetzes (Masernschutzgesetz) sind für ein Kind vor der Aufnahme in eine Einrichtung der Gemeinde Lehre der Leitung der jeweiligen Einrichtung, folgende Nachweise vorzulegen:

- 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 des Bundesinfektionsschutzgesetzes ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3.eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 des Bundesinfektionsschutzgesetzes genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Werden keine der oben genannten Nachweise erbracht, obliegt dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt die Entscheidung im Einzelfall.

(4) Die Aufnahme der Kinder in der Krippe und in den altersübergreifenden Gruppen erfolgt nach dem „Berliner Aufnahmemodell“. In dieser 14tägigen Eingewöhnungsphase werden die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit verpflichtet. Näheres wird in einem vorangehenden Gespräch zwischen Kindertagesstättenleitung und Erziehungsberechtigten geregelt.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt nach schriftlichem Antrag des/der Erziehungsberechtigten unter Verwendung des von der Gemeinde vorbereiteten Vordrucks zum 01. oder 15. eines jeden Monats. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(2) Alle Krippen- und Kindergartenplätze werden zentral von der Gemeinde Lehre, Verwaltung, vergeben. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien zur Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen, die als Anlage beigefügt ist. Bei Bedarf werden Wartelisten für die jeweiligen Kindertagesstätten geführt.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(4) Die Anmeldung eines Kindes für einen Krippenplatz und einen Kindergartenplatz ist erst mit der Geburt möglich. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung, den Namen des Kindes und das Geburtsdatum anzugeben. Krippenplätze sind in den Kindertagesstätten, in denen eine Krippengruppe existiert, eingerichtet oder neu erbaut wird, ausschließlich ganztags zu vergeben. Krippenplätze in der Kita Groß Brunsrode werden ausschließlich 3/4tags vergeben. Ein Wechsel von der Krippe in eine Kindergartengruppe ist erst mit Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

§ 4

Abmeldung, Ummeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte ist zum 14. oder dem letzten Tag eines Kalendermonats möglich.

(2) Abmeldungen sind spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen.

(3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmelde-termin zu entrichten.

(4) Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. oder 15. eines Kalendermonats möglich.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Kleidung in die Kindertagesstätte geschickt wird.

(2) Es sind Gegenstände und Kleidung, welche die Kinder in den Einrichtungen ablegen, namentlich zu kennzeichnen.

(3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtungen mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Lehre nicht.

(4) Dem Kind ist täglich eine Zwischenmahlzeit (keine Süßigkeiten) mitzugeben.

§ 6

Aufsicht, Unfallversicherung

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Ist die abholende Person nicht der/die Erziehungsberechtigte, ist diese Person der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu benennen.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten. Mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in einer Einrichtung beginnt die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte. Diese Aufsichtspflicht gilt für die gesamte Dauer bis zum planmäßigen Abholen des Kindes.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von und zur Kindertagesstätte, bei Ausflügen (ausgenommen der Mitnahme in privaten Pkws, hier tritt die Haftpflicht des Pkw-Halters ein), sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 7

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu informieren.

(2) Stellt das Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies als notwendig erachtet.

(3) Bei Infektionskrankheiten, die abschließend in § 34 des Bundesinfektionsschutzgesetzes aufge-

führt sind, muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können. Dies kann in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

(4) An den in Abs. 3 aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(5)

Die Wiederaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte nach einer Magen-Darmerkrankung mit den Symptomen Durchfall und/oder Erbrechen, gemäß einer Empfehlung des Robert-Koch- Instituts, ist frühestens 48 Stunden nach den letzten Symptomen möglich. In bestimmten Konstellationen behält sich die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt Einzelfallentscheidungen vor.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Die Gemeinde Lehre behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

(2) Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:

a) Kinder oder Erziehungsberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden.

b) Erziehungsberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Höhe der Benutzungsgebühr oder der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von Bedeutung sind.

c) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte mehr als drei Monate aus steht und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolglos blieb.

(3) In jedem Fall ist den Erziehungsberechtigten der Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung um Stellungnahme zu den Ausschlussgründen gebeten.

(4) Über die Ausschlussgründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9

Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Gemeinde Lehre in Abstimmung mit den Beiräten der Kindertagesstätten. Sie werden durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden bedarfsweise ganzjährig geöffnet. Hierzu wird eine Reduzierung der Gruppen mit Mindestpersonalbesetzung in den Ferienzeiten erfolgen. Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden eine Abfrage in der Elternschaft durchführen, für wie viele Kinder in den Ferienzeiten eine Betreuung unbedingt notwendig ist. Grundsätzlich sind die Kinder

in den Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen durch die Erziehungsberechtigten selbst zu betreuen. Werden weniger als 5 Kinder für eine Betreuung während der Ferienzeit angemeldet, werden die angemeldeten Kinder in geöffneten Kindertagesstätteneinrichtungen betreut.

(3) Die Kindertagesstätten Essenrode, Groß Brunsrode, Kita Kunterbunt, die Waldkita Essehof und die 2 Kindertagesstätten in Wendhausen bleiben in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Notdienstbetreuung während dieser Schließungszeit in einer anderen Kindertagesstätte ist möglich, soweit diese geöffnet ist.

Die Gemeinde Lehre behält sich vor, in Ausnahmefällen die Schließzeiten im Sommer aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände wie bei Betriebsbeschränkungen infolge höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, behördlicher Verfügungen, Epidemien, Pandemien u.ä., zu verlängern oder verkürzen.

(4) Die Kindertagesstätten sind am Heiligen Abend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an drei Studientagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Die Kindertagesstätten sind an einem Tag im Jahr geschlossen für eine betriebliche Veranstaltung. Der Tag wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde Lehre bietet während der Studientage einen Notdienst in einer der anderen Kindertagesstätten an, soweit diese geöffnet ist.

(6) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Lehre sind ebenfalls ausgeschlossen.

(7) In den Kindertagesstätten Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Lehre, Kita Kunterbunt und Wendhausen (beide Kindertagesstätten) wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig.

Das Mittagessen wird durch einen externen Anbieter direkt mit den Eltern einer Kindertagesstätte abgerechnet. In diesen Fällen geht die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten an den jeweiligen Anbieter des Mittagessens einer Kindertagesstätte über.

Für den Fall, dass ein Essenanbieter keine direkte Abrechnung mit den Eltern anbietet, wird die Abrechnung durch die Gemeinde Lehre übernommen.

Erfolgt eine Anmeldung zum Mittagessen, gilt diese grundsätzlich bindend bis zur Abmeldung. Eine Abmeldung des Mittagessens ist nur zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Buchung des Mittagessens für einen halben Monat ist möglich. Für die Kindertagesstätte Flechtorf gelten die vom Förderverein der Kindertagesstätte Flechtorf festgelegten Teilnahmebedingungen und Richtlinien. Das Mittagessen wird monatlich pauschal durch die Verwaltung mit 20 Tagen abgerechnet.

Das Essengeld ist bis zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Der aktuelle Preis für ein Mittag-

essen richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Anbieters und ist in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfragen.

§ 10
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Lehre werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen und der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lehre erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft

Lehre, 25.06.2020

Der Bürgermeister

(DS)

Andreas Busch

ANLAGE 1**Kriterien zur Vergabe von Kindergartenplätzen in der Gemeinde Lehre**

- a) Soziale Situation des Kindes
- Schulpflicht im Folgejahr der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Kindertagesstätte
- b) Betreuung seit mehreren Jahren in der gleichen Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten und ggf. Spielkreis, soweit vorhanden)
- c) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
- allein erziehend
 - getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben (hier: Vorlage des Arbeitsvertrages oder eine andere entsprechende Bescheinigung)

ANLAGE 2**Kriterien zur Vergabe von Krippenplätzen**

- a) Soziales Situation des Kindes:
- Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes bei der Aufnahme
 - Geschwisterkind bereits in der gleichen Einrichtung
- b) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:
- allein erziehend
 - getrennt lebend
 - Mobilität der Erziehungsberechtigten
 - Wiedereintritt ins Berufsleben (hier: Vorlage des Arbeitsvertrages oder eine andere entsprechende Bescheinigung)

